

TK-Angebot zur "Besonderen Versorgung"



Hautkrebsfrüherkennung in Hamburg

Information für Versicherte der Techniker Krankenkasse (TK) Teilnahmeerklärung und Einverständnis zur Datenverarbeitung

Liebe Versicherte, lieber Versicherter,

wir freuen uns, dass Sie sich für unser Angebot der "Besonderen Versorgung" interessieren.

Hautkrebs-Screening - Ihr genereller Anspruch

Grundsätzlich können Versicherte ab 35 Jahren eine Früherkennungsuntersuchung im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung jedes zweite Jahr in Anspruch nehmen: bei hausärztlich tätigen Fachärztinnen bzw. Fachärzten für Allgemeinmedizin, Internistinnen bzw. Internisten, Praktischen Ärztinnen und Ärzten, Ärztinnen und Ärzten ohne Gebietsbezeichnung und bei Dermatologinnen bzw. Dermatologen.

Hautkrebs-Screening - Ihr zusätzlicher Anspruch

Ihre Techniker und die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg haben eine ergänzende vertragliche Regelung im Rahmen der "Besonderen Versorgung" geschlossen.

TK-Versicherte können ein Hautkrebs-Screening (Früherkennungsuntersuchung auf Hautkrebs) vor 35 Jahren wie folgt beanspruchen:

- ab 15 Jahren bis zum Alter von 34 Jahren
- jedes zweite Jahr einmal
- bei einer Fachärztin bzw. einem Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten (Dermatologen), die an unserem Versorgungsangebot teilnehmen.

Die Untersuchung zur Hautkrebsfrüherkennung erfolgt nach anerkannten wissenschaftlichen Leitlinien.

Für die Untersuchung entstehen Ihnen keine zusätzlichen Kosten.

Wie läuft die Hautkrebs-Untersuchung ab?

Die Ärztin bzw. der Arzt erhebt beim Screening die Krankengeschichte, begutachtet die Haut gründlich von Kopf bis Fuß und bespricht das Ergebnis mit Ihnen.

Auffällige Hautveränderungen werden, soweit noch nicht geschehen, durch eine Hautärztin bzw. einen Hautarzt untersucht.

Um zuverlässig Hautkrebs erkennen zu können, sichert eine Gewebeprobe die Diagnose ab.

Alle Leistungsinhalte werden Ihnen verständlich und ausführlich von Ihrer Ärztin bzw. Ihrem Arzt erläutert.

Datenübermittlung für Abrechnungszwecke

Ihre Ärztin bzw. Ihr Arzt beauftragt auf Grundlage von § 295a SGB V die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg mit der Abrechnung der erbrachten Untersuchung.

Umseitig erhalten Sie Informationen, welche Daten von der Arztpraxis hierfür an die Kassenärztliche Vereinigung übermittelt werden.

Soweit Sie mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten an die Kassenärztliche Vereinigung einverstanden sind, erklären Sie mit Ihrer Unterschrift Ihre Einwilligung.

So können Sie teilnehmen

Sie erklären Ihre freiwillige Teilnahme einfach durch Ihre Unterschrift auf der umseitigen Teilnahmeerklärung.

Ihre Erklärung können Sie innerhalb von zwei Wochen nach Abgabe der Teilnahmeerklärung ohne Angabe von Gründen in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) oder zur Niederschrift bei Ihrer Krankenkasse widerrufen.

Konkrete Adressangaben finden Sie in der Teilnahmeerklärung. Der Widerruf gilt als fristgerecht, wenn Sie ihn innerhalb der zwei Wochen an die Krankenkasse absenden.

Bindungsfrist

Die Teilnahme an dem Vertrag beginnt mit Ihrer Einschreibung. Sie sind bis zum Abschluss der ärztlichen Vorsorgeuntersuchung an die Arztpraxis gebunden.

Unabhängig davon können Sie Ihre Teilnahme jederzeit beenden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Anlass hierfür kann vorliegen, wenn z. B. Ihr Zutrauen in die Behandlung nicht mehr vorhanden oder Ihr Vertrauensverhältnis zur behandelnden Ärztin bzw. zum behandelnden Arzt gestört ist. Sofern Sie Ihre Teilnahme aus einem wichtigen Grund beenden möchten, empfehlen wir Ihnen, uns Ihre Erklärung in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) zuzusenden.

Bitte beachten Sie, dass Sie mit sofortiger Wirkung nicht mehr an diesem besonderen Versorgungsangebot teilnehmen können, falls Sie sich für die Untersuchung nicht an die dargestellte Bindung halten. Ihre weitere Teilnahme wäre dann nur möglich, wenn Sie sich erneut mit einer Teilnahmeerklärung einschreiben und die Voraussetzungen für Ihre Teilnahme vorliegen. Für die Behandlung von Erkrankungen können Sie weiterhin die Leistungen des Sozialgesetzbuches V (Gesetzliche Krankenversicherung) beanspruchen.

[bitte wenden](#)

Umgang mit Ihren Daten

Die Daten werden zur Erfüllung der Aufgaben nach § 140a Abs. 5 SGB V (Besondere Versorgung) in Verbindung mit § 284 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 SGB V (Sozialdaten bei den Krankenkassen) erhoben, gespeichert und genutzt.

Sie haben schriftliche Informationen darüber erhalten, wie und wo Ihre Daten dokumentiert werden. Sie haben jederzeit das Recht, die Daten über sich bei allen Beteiligten einzusehen, abzurufen, ggf. zu berichtigen, einzuschränken und zu löschen.

Ihre Teilnahmedaten werden bei der Techniker Krankenkasse regelmäßig sechs Jahre gespeichert und anschließend gelöscht, wenn sie für die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen nicht mehr benötigt werden.

Allgemeine Informationen zum Datenschutz bei der Techniker Krankenkasse gibt es auf www.tk.de - bitte geben Sie zum Öffnen der Seite den Webcode **2019572** in das **Suchfeld** ein. Sie können unseren Datenschutzbeauftragten postalisch erreichen: Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg oder per E-Mail kontaktieren: datenschutz@tk.de.

Soweit Sie Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Erhebung und Verarbeitung Ihrer Sozialdaten haben, haben Sie das Recht der Beschwerde beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Husarenstr. 30, 53117 Bonn, poststelle@bfdi.bund.de oder poststelle@bfdi.de-mail.de.

Hier erfahren Sie mehr

Falls Sie Fragen haben, beraten wir Sie gern persönlich unter der Servicenummer **0800 - 285 85 85**.

Weitere Informationen über die Hautkrebsfrüherkennung oder weitere TK-Vorsorgeleistungen erhalten Sie bei Ihrer Ärztin bzw. Ihrem Arzt.

Auf www.tk.de informieren wir ausführlich über die Hautkrebsfrüherkennung. Geben Sie als **Suchbegriff** einfach den Webcode **2019070** ein. Zudem informieren wir Sie auf www.tk.de über unsere Leistungen zur Prävention und Früherkennung - **Suchbegriff** ist der Webcode **2003564**.